



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2024

21. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 31. Januar 2024 302

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober Gz.: 20-2217/112/13 vom 28. Februar 2024 304

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober 304

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg Gz.: 20-2217/115 vom 4. März 2024 309

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg 309

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46_L-0522/742/26 vom 6. März 2024 315

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Prinz Rupi Kulturstiftung“ Gz.: 20-2245/771/1 vom 29. Februar 2024 317

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Landeshauptstadt Dresden vom 5. März 2024 318

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 31. Januar 2024

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 12. April 2022 zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/01627/8, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag zur Einführung des Frauentages als gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen auffordern, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 82. Sitzung am 31. Januar 2024 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/15643) beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Die Petentin begehrt die Einführung des Frauentags als gesetzlichen Feiertag.

„Internationaler Frauentag (englisch International Women's Day, kurz IWD), Weltfrauentag, (Internationaler) Frauenkampftag oder kurz Frauentag sind Namen eines Welttags, der jährlich am 8. März begangen wird. Er entstand als Initiative sozialistischer Organisationen in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg im Kampf um die Gleichberechtigung, das Wahlrecht für Frauen sowie die Emanzipation von Arbeiterinnen. Erstmals fand der Frauentag am 19. März 1911 statt. 1921 wurde sein Datum durch einen Beschluss der Zweiten Internationalen Konferenz kommunistischer Frauen in Moskau endgültig auf den 8. März gelegt. Dieses Datum wählten auch die Vereinten Nationen (UN) im Internationalen Jahr der Frau 1975 zum „Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden“ und richteten dazu erstmals am 8. März 1975 eine Feier aus“, vgl. Wikipedia, „Frauentag“, Stand 25. Mai 2022.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Internationale Frauentag am 8. März nur in Berlin seit 2019 ein gesetzlicher Feiertag. Seitdem gibt es einen anhaltenden gesellschaftspolitischen Diskurs darüber, ob der 8. März bundesweit oder in einzelnen Ländern als gesetzlicher Feiertag etabliert werden kann. Mecklenburg-Vorpommern hat den 8. März ab dem Jahr 2023 als gesetzlichen Feiertag festgelegt.

Alljährlich werden weltweit und somit auch in Sachsen am 8. März Frauen besonders gewürdigt, aber vor allem gleichstellungspolitische Fragestellungen in der Politik und Gesellschaft fokussiert, um die immer noch fehlende Gleichstellung von Frauen in vielen Lebens-, Arbeits- und Wirkungsbereichen einzufordern. Diese zeigt sich in anhaltenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und

strukturellen Benachteiligungen von Frauen, die sich zum Beispiel in folgenden Kennzahlen zeigen:

- 91 % aller Bürgermeisterpositionen in Deutschland sind durch Männer besetzt.
- 75 % der Professuren an deutschen Hochschulen sind an Männer vergeben.
- 75 % der Chefposten in den zehn größten überregionalen Zeitungs- und Nachrichtenredaktionen sind männlich besetzt.
- bei den Vätern in Deutschland arbeiten nur weniger als 10 % in Teilzeit, bei den Müttern sind es dagegen 60 %.

Die Liste der strukturellen, Frauen benachteiligenden Probleme lässt sich fortführen.

Marie-Elisabeth Lüders, ehemals deutsche Politikerin konstatiert in der Dokumentation „Die Unbeugsamen“, die Frauen müssten aufpassen, dass ihnen nicht wieder weggenommen werde, was ihnen einmal zugestanden wurde.

Besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang vor allem die rückschrittlichen Entwicklungen in unserem Nachbarland Polen oder auch in den USA, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen auf ihren eigenen Körper (Recht auf Abtreibung) wieder stärker einschränken beziehungsweise illegalisieren.

Die Einführung eines gesetzlichen Feiertags am 8. März anlässlich des Weltfrauentages wird kontrovers diskutiert. Es genügt nicht, die Rechte und Leistungen von Frauen an einem Tag im Jahr zu würdigen, sei es an einem gesetzlichen Feiertag oder einem normalen Werktag. Vielmehr muss neben staatlichen Stellen die gesamte Gesellschaft im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinarbeiten. Das beginnt bei der Anerkennung von Sorge-Arbeit als essentiellem Bestandteil der Gesellschaft und entsprechender Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Pflegepersonal und auch der entsprechenden Anerkennung von Pflege und Erziehung zuhause. Gleichstellungsfragen betreffen aber auch richtigerweise zunehmend den medizinischen Bereich: Frauen zeigen bei Erkrankungen andere Symptome als Männer, haben eigene spezifische Leiden wie Schilddrüsenerkrankungen oder reagieren anders auf Medikamente, was bisher in Forschung und Praxis zu wenig Berücksichtigung findet.

Der von ver.di in diesem Jahr gestartete Volksantrag wurde durch 28.000 Menschen in Sachsen unterstützt und erreichte dadurch nicht das Quorum von 40.000 Unterschriften, um parlamentarisch behandelt zu werden.

Zusammenfassend wäre die Festlegung des seit 1911 begangenen Internationalen Frauentages als gesetzlichen Feiertag auch im Freistaat Sachsen grundsätzlich ein Symbol für die Wertschätzung der vielfältigen positiven Beiträge von Frauen in der sächsischen Gesellschaft. Zur Erreichung

der frauen- und gleichstellungspolitischen Ziele ist dies jedoch weder zwingend notwendig noch ausreichend.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dresden, den 5. März 2024

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende Petitionsausschuss

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober

Gz.: 20-2217/112/13

Vom 28. Februar 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 19. Februar 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), die von der Verbandsversammlung am 28. November 2023 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober genehmigt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 28. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober

Auf der Grundlage von §§ 47 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), und § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober in der Sitzung am 28. November 2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27. Mai 2003 (SächsABl. Nr. 38 vom 18. September 2003, S. 909) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2014 (SächsABl. Nr. 19 vom 7. Mai 2015, S. 618f.) beschlossen:

Artikel I
Änderungsbestimmungen

1. Die Absätze 5 und 6 des § 1 werden gestrichen.
2. a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)“ die Worte „im Verbandsgebiet“ eingefügt.
b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „die Aufgaben nach“ die Verweisung „Abs. 1“ in „§ 2 Abs. 1 dieser Satzung“ geändert.
c) § 2 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgabe durch Satzungen. Er kann mit den Straßenbaulastträgern Vereinbarungen über die Niederschlagswasserentsorgung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung abschließen.“
d) Der bisherige Absatz 9 des § 2 wird gestrichen.
e) Der bisherige Absatz 10 des § 2 wird zu Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
„Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen

(SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.“

3. a) In § 3 Absatz 2 wird nach den Worten „die ihnen an seinen nach“ die Verweisung „Abs. 1 und 3“ in „§ 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung“ geändert.
- b) In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen“ die Worte „sowie dem Zweckverband unentgeltlich dingliche Nutzungsrechte an ihren Grundstücken einzuräumen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist.“ eingefügt.
4. a) Der bisherige § 4 wird zu § 4 Absatz 1; in Satz 1 werden die Worte „des Verbandes“ durch die Worte „im Verbandsgebiet“ ersetzt.
- b) § 4 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:
„Soweit ein Verbandsmitglied neben der beitriffsbedingten Vermögensübertragung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung weiteres Anlagevermögen ohne Gegenleistung in den Zweckverband einbringt, wird dieses bei der Bestimmung seines Anteils am Verbandsvermögen abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausschließlich ihm zugeordnet.“
5. a) In § 5 Absatz 2 wird die Formulierung „Soweit sich aus der Satzung und dem SächsKomZG“ durch die Formulierung „Soweit sich aus dieser Satzung und dem SächsKomZG“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 2 werden nach den Worten „die Bestimmungen der SächsGemO“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
6. a) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgende Neuregelung ersetzt:
„Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister beziehungsweise Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten des Verbandsmitgliedes.“
- b) Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG weitere Vertreter.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
- c) § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann der Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat des Verbandsmitgliedes für den Fall der Verhinderung zugleich einen oder mehrere Verhinderungsvertreter wählen.“
- d) § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Jedes Verbandsmitglied hat vorbehaltlich des Satzes 2 so viele Stimmen, wie ihm Vertreter zustehen. Auf ein Mitglied dürfen jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmzahl entfallen. Sollten die auf ein Mitglied nach Satz 1 entfallenden Stimmen diese Grenze überschreiten, so werden sie entsprechend gekürzt; bei ungeraden Stimmen wird auf ganze Stimmen abgerundet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (Oberbürgermeister beziehungsweise Bürgermeister oder auf dessen Vorschlag vom Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat gewählter anderer leitender Bediensteter), im Verhinderungsfall durch dessen Verhinderungsvertreter nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, abgegeben werden.“
7. a) § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Verbandsversammlung ist ordnungsgemäß zu laden. Eine ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn die Einladung Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angibt und den Verbandsmitgliedern spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugeht. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 5 des § 7 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 des § 7 wird zu Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 7 des § 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierzu gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.“
8. a) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 2. den Beitritt weiterer und das Ausscheiden von Mitgliedern;
 3. den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss;
 4. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 5. die Festsetzung von Verbandsumlagen;
 6. die Entlastung der Betriebsleitung;
 7. die Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 150.000 EUR nach Anhörung der Betriebsleitung;
 8. die Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplans ab einem Nettoauftragswert von 100.000 EUR;
 9. die Aufnahme von Krediten, mit Ausnahme der Kassenkredite im Rahmen der Haushaltsatzung, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften;
 10. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts den Betrag von 25.000 EUR übersteigt;
 11. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen einschließlich Nebenforderungen, wenn der Wert den Betrag von 25.000 EUR übersteigt;
 12. die Veranlassung zur Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleich-

- chen, soweit der Anspruch oder der Streitwert einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt;
13. die Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Wert einen Betrag von 50.000 EUR übersteigt;
 14. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes;
 15. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
 16. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen;
 17. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 18. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
 19. die Übernahme weiterer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 20. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich der Geschäftsführung, ab Entgeltgruppe 10 TVöD VKA im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie
 21. die Auflösung des Zweckverbandes.“
- b) § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 2, 15, 17 und 18 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens sieben Achteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 21 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder.“
Der bisherige Satz 3 des § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
9. § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verwaltungsrat besteht aus den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder. Bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit ihrem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt, wobei die Mitgliedschaft der nach § 52 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKomZG entsandten Vertreter (andere leitende Bedienstete) im Verwaltungsrat zusätzlich mit dem Ausscheiden der Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister aus ihrem kommunalen Wahlamt endet. § 6 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.“
10. a) In § 10 Absatz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.
 - c) In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.
11. § 11 erhält folgende neue Fassung:
„Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden für die Sitzungen und den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“
12. a) § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.“
 - b) In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 7.
 - c) In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und sein Stellvertreter“ gestrichen; das Wort „üben“ wird durch das Wort „übt“ und die Worte „ihr Amt“ werden durch die Worte „sein Amt“ ersetzt.
 - d) § 12 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
„Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. der Vollzug des Wirtschaftsplanes auf der Ertragsseite;
 2. der Vollzug des Wirtschaftsplanes auf der Ausgabeseite einschließlich der Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Nettoauftragswert von 50.000 EUR;
 3. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert des Rechtsgeschäfts von 10.000 EUR;
 4. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass von Forderungen einschließlich Nebenforderungen sowie die Veranlassung zur Durchführung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag oder Streitwert von 10.000 EUR;
 5. die Aufnahme eines Kassenkredits im Rahmen der Haushaltssatzung;
 6. die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR sowie
 7. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich Aushilfs- und Zeitmitarbeiter, bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD VKA.“
 - e) In § 12 Absatz 5 werden die Worte „durch Gesetz“ gestrichen.
 - f) § 12 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
„In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer, ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, darzulegen.“
13. a) Der bisherige § 13 wird zu § 13 Absatz 1.
 - b) § 13 erhält einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
„Die Verbandsversammlung regelt in der Stellenübersicht die Anzahl und Eingruppierung der Stellen für die Bediensteten.“
 - c) § 13 erhält einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:
„Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten.“
14. a) § 14 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung.“
 - b) In § 14 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.“

- c) Der bisherige Absatz 2 des § 14 wird zu Absatz 3; das Wort „Verband“ wird durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.
15. a) In § 15 Absatz 1 werden nach den Worten „Erhebung von Gebühren und Beiträgen“ die Worte „nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz“ eingefügt.
- b) In § 15 Absatz 1 werden die Worte „Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmehbeschaffungsmöglichkeiten nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) auszuschöpfen.“ gestrichen.
- c) In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Kapitalumlage“ das Wort „gemäß“ eingefügt und die Verweisung „§ 16“ in „§ 16 dieser Satzung“ geändert. In § 15 Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Betriebskostenumlage“ das Wort „gemäß“ eingefügt und die Verweisung „§ 17“ in „§ 17 dieser Satzung“ geändert.
- d) In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „die Umlage nach“ die Verweisung „Abs. 1“ in „§ 15 Abs. 1 dieser Satzung“ geändert.
- e) § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ist die Höhe der Umlage zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so ist der Zweckverband befugt, bis zur Festsetzung der jeweiligen Umlage eine vorläufige Umlage von den Mitgliedern zu erheben. Im Falle einer vorläufigen Umlage nach Satz 1 richtet sich die Umlagehöhe nach der erhobenen Umlage des Vorjahres. Sobald die Haushaltssatzung rechtswirksam erlassen ist, sind die vorläufigen Zahlungen mit den zu leistenden Umlagezahlungen zu verrechnen.“
- f) Der bisherige Absatz 3 des § 15 wird zu Absatz 4; in Satz 2 werden die Worte „über den Basiszinssatz nach § 247 BGB“ durch die Worte „über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
16. a) In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt; nach den Worten „auf der Grundlage des § 15“ werden die Worte „dieser Satzung“ eingefügt.
- b) § 16 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Umlagemaßstab ist der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den Einwohnerwerten des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung.“
- c) In § 16 Absatz 3 werden die Worte „nach § 4“ gestrichen.
17. a) In § 17 Absatz 1 werden nach den Worten „auf der Grundlage des § 15“ die Worte „dieser Satzung“ eingefügt.
- b) § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Umlage wird nach dem Verhältnis der auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vom Zweckverband entsorgten Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge im Verbandsgebiet ermittelt. Als anzurechnende Abwassermenge gilt für die Schmutzwasserentsorgung die im vorangegangenen Abrechnungsjahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen abgegebene Frischwassermenge, soweit sie der Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen unterliegt. Für die Niederschlagswasserentsorgung gelten die an Anlagen des Zweckverbandes angeschlossenen und entsorgten Flächen je Verbandsmitglied im Verhältnis zu den gesamten entsorgten Flächen im Verbandsgebiet.“
- c) In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.
18. a) § 18 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens sieben Achteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder voraus. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch den Austritt des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet wird und die Beitrags- und Gebührenbelastung der Abgabepflichtigen im Verbandsgebiet weiterhin vertretbar bleibt.“
- b) In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Jahresende“ durch die Worte „Ende eines Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Jahresmitte“ durch das Wort „Mitte“ ersetzt.
- c) In § 18 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Das ausscheidende Mitglied hat“ die Worte „vorbehaltlich des Satzes 3“ eingefügt; das Wort „Vermögen“ wird durch das Wort „Verbandsvermögen“ ersetzt.
- d) In § 18 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „rückzuübertragen“ durch die Worte „zurück zu übertragen“ ersetzt.
19. a) In § 19 Absatz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen; die Worte „Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung“ werden durch die Worte „satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder“ ersetzt.
- b) In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt. In § 19 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen; nach den Worten „nach dem Teilungsverhältnis gemäß § 4“ werden die Worte „dieser Satzung“ eingefügt.
- c) In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „sind nach den Grundsätzen des“ die Verweisung „Abs. 2“ in „§ 19 Abs. 2 dieser Satzung“ geändert. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verband“ durch das Wort „Zweckverband“ ersetzt.
20. § 20 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:
„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden „Amtlicher Anzeiger“.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten) des Zweckverbandes, Geschäftsstelle Zschortau, Delitzscher Straße 28 in 04519 Rackwitz. Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche vollzogen.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird;
 2. sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Delitzscher Straße 28, 04519 Rackwitz OT Zschortau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Absätzen vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (Notbekanntmachung) durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten) des Zweckverbandes, Geschäftsstelle Zschortau, Delitzscher Straße 28 in 04519 Rackwitz. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

21. Die Anlage 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Anlage 1 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober vom 27. Mai 2003

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- Gemeinde Rackwitz,
- Stadt Schkeuditz mit dem Ortsteil Wolteritz mit Ausnahme der Flurstücke 33/9 und 33/10 der Flur 2,
- Stadt Leipzig mit den Flurstücken der Gemarkung Seehausen, Flurstücke 407, 408, 409, 410/1, 410/2, 411, 412, 413, 414, 415/1, 415/2, 416, 417, 418/1, 418/2, 419, 420/1, 420/2, 420/3, 420/4, 420/5, 420/6, 421, 422/1, 422/2, 423, 424/1, 424/2, 425, 426, 427, 428/1, 428/2, 429, 430/1, 430/2, 430/3, 431, 432/1, 432/2, 432/3, 432/4, 432/5, 433/1, 433/3, 434/1, 434/2, 434/3, 435/1, 436, 437/1, 437/2, 437/3, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486/2, 486/3, 486/4, 487, 488, 489, 490/2, 490/4, 490/5, 490/6, 490/7,

490/8, 490/9, 490/10, 490/11, 491/1, 491/2, 492/1, 492/2, 493, 494, 495, 496/2, 496/4, 496/5, 496/6, 496/7, 496/8, 497, 498/1, 498/2, 498/3, 499/1, 499/3, 499/4, 500/2, 500/3, 501, 502/1, 502/2, 502/3, 503, 504/1, 504/2, 504/3, 504/4, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514/1, 514/2, 515, 516/1, 516/2, 517, 518/1, 518/2, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 609, 610, 611, 536, 537, 538, 539, 607, 608., 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568/1, 568/2, 569/1, 569/2, 570/1, 570/2, 571/1, 571/2, 572/1, 572/2, 573/1, 573/2, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585/2, 585/4, 585/5, 585/6, 585/7, 585/8, 585/9, 586, 587/2, 587/3, 587/9, 587/10, 587/11, 587/12, 587/13, 587/15, 587/16, 587/18, 587/19, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601/2, 601/4, 601/8, 601/9, 601/10, 601/11, 602, 603/1, 603/2, 603/3, 603/4, 603/6, 603/7, 603/8, 603/9, 603/10, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630 und 631.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Rackwitz, den 19.12.2023

Steffen Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steffen Schwalbe
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Gz.: 20-2217/115

Vom 4. März 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. Februar 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), die von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet des Zweckverbandes, Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 2a Teilaufgaben des Zweckverbandes

II. Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes

- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung und Stimmenverteilung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Vorstandsvorsitzender
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Bedienstete

III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Umlageschlüssel

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes

- § 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Zweckverbandes

V. Sonstiges

- § 18 Formen der öffentlichen Bekanntmachung
- § 19 Öffentliche Bekanntgabe
- § 20 Überleitung der Rechte und Pflichten, In-Kraft-Treten

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), i. V. m. § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am 07.12.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung in der Fassung vom 06. Dezember 2023 beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
**Name, Sitz, Mitglieder und Verbandsgebiet
des Zweckverbandes, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband Heidelberg und hat seinen Sitz in Mockrehna, OT Langenreichenbach.

(2) Verbandsmitglieder sind:

- Gemeinde Mockrehna
- Stadt Belgern-Schildau
- Gemeinde Thallwitz
- Stadt Torgau

(3) Das Verbandsgebiet umfasst für die Aufgaben nach § 2:

- die Gemeinde Mockrehna mit allen Ortsteilen
- die Ortsteile Kobershain, Probsthain, Schildau, Sitzenroda und Taura der Stadt Belgern-Schildau
- die Ortsteile Böhlitz, Röcknitz und Zwochau der Gemeinde Thallwitz
- die Ortsteile Beckwitz und Staupitz der Stadt Torgau

(4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Teilaufgaben nach § 2a:

- die Ortsteile Ammelgoßwitz, Belgern, Bockwitz, Döbelnitz, Dröschkau, Kaisa, Lausa, Liebersee, Mahitzschen, Neußen, Oelzschau, Plotha, Puschwitz, Seydewitz, Staritz, Treblitzsch und Wohlau der Stadt Belgern-Schildau

(5) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) „Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der gesamten Abwasserbeseitigung im Zweckverbandsgebiet. „Hierzu zählen die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage, der Hauptsammler einschließlich der dazu gehörenden Rückhalte- und Überlaufbecken, Pumpenanlagen, Düker sowie sonstige in diesem Zusammenhang notwendigen Einrichtungen und Anlagen. „Dem Zweckverband obliegen ebenfalls Planung und Bau von Übergangslösungen für Teilgebiete des Verbandes, Gemeinden und Siedlungsbereiche in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

(2) Die vom Verband erstellten bzw. übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.

(3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Ortsentwässerungsanlagen ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes, dieser tritt die Rechtsnachfolge für die Refinanzierung bestehender Verträge an.

(4) „Den Anlagen des Verbandes darf nur solches Abwasser zugeführt werden, das der Reinigungskraft der Anlagen entspricht. Es besteht allgemein Anschluss- und Benutzungszwang. „Näheres wird in einer Abwassersatzung geregelt.

(5) Der Umgang mit dem Klärschlamm sowie dessen Beseitigung erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(6) „Der Verband sichert die Finanzierung und Refinanzierung der vorhandenen und noch zu realisierenden Investitionen.

„Dazu ist der Verband berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage einer Globalberechnung und Kalkulation Anschlussbeiträge und Gebühren zu erheben.

(7) „Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. „Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes und der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse.

(8) Der Verband ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächs. Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) an Stelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Oberflächengewässer einleiten mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandsatzung abgabepflichtig.

(9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2a
Teilaufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Unterhaltung (Kontrolle, Spülung und Reinigung) der Kanäle und Pumpstationen in den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Ortsteilen der Stadt Belgern-Schildau. Insoweit verbleibt das Recht, Abgaben und für die Benutzung einer Einrichtung Entgelte zu erheben, bei der Stadt Belgern-Schildau.

(2) Der Zweckverband stellt der Stadt Belgern-Schildau seinen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2a Abs. 1 Satz 1 auf der Grundlage einer Kostenkalkulation in Rechnung.

II.
**Satzungsrecht, Verfassung, Vertretung
und Verwaltung des Zweckverbandes**

§ 3
Satzungsrecht

(1) Das Recht, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Satzungen für das gesamte Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 zu erlassen, geht auf den Abwasserzweckverband über.

(2) Änderungen der Verbandsatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verwaltungsrat
- Verbandsvorsitzender.

§ 5

Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

(1) „Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsenden gemäß § 52 Abs 3 Satz 2 SächsKomZG weitere Vertreter. „Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. „In Anlehnung an § 16 Abs. 3 SächsKomZG haben die Verbandsmitglieder auf der Grundlage ihrer am 30.06.2023 im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3 anrechenbaren Einwohnerzahl folgende Anzahl Vertreter in der Verbandsversammlung:

Stadt Belgern-Schildau	Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 4 weitere Vertreter
Gemeinde Mockrehna	Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 5 weitere Vertreter
Gemeinde Thallwitz	Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 2 weitere Vertreter
Stadt Torgau	Bürgermeister oder anderer leitender Bediensteter und 1 weiterer Vertreter.

(2) „Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO im Falle ihrer Verhinderung vertreten. „Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes für den Fall der Verhinderung zugleich einen oder mehrere Verhinderungsvertreter wählen.

(3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihren gemäß § 16 Abs. 4 SächsKomZG aus der Mitte der Gemeinderäte zu wählenden Stellvertretern vertreten.

(4) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(5) „Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. „Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(6) „Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. „Ein Verbandsmitglied darf nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen haben.

(7) Sämtliche Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden nur einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG mit voller Stimmenzahl abgegeben.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) „Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Verbandsverwaltung. „Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- den Erlass von Satzungen

- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden
- den Erlass der Haushaltssatzung, den Stellenplan und die Nachtragssatzungen
- die Feststellung des Jahresabschlusses
- den Investitionsplan
- den Erlass der Geschäftsordnung
- die Festsetzung der Abwassergebühren
- den Beitritt zu anderen Verbänden
- alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind
- die Verteilung des Verbandsvermögens bei Auflösung des Verbandes.

(3) Der Verbandsversammlung stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	>500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	>50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	>100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	>50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	>10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	>50 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	>500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	>50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	>25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre–10 Jahre	>25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	>5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	>10 T€
Erlass von Forderungen	>2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	>50 T€

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, schriftlich oder in elektronischer Form vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

(2) „Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung

erfordern. ²Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung mit ihren Stimmenanteilen unter Angabe des Verhandlungsgrundes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.

(4) ¹Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandversammlung sind vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren anwesenden Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.

**§ 8
Verwaltungsrat**

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder. ²Im Verhinderungsfall gilt § 5 Abs. 2. ³Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten von Entgeltgruppe 9a bis 9c im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

(4) Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	50–500 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0–50 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	10–100 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	5,0–50 T€
Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	5,0–10 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	5,0–50 T€

Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	50–500 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	5,0–50 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	5,0–25 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre-10 Jahre	3,0–25 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	bis 5,0 T€
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	0,5–10 T€
Erlass von Forderungen	0,1–2,0 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10–50 T€

**§ 9
Verbandsvorsitzender**

(1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. ³Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. ⁴Der Verbandsvorsitzende führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter. ⁵Die Neuwahl ist unverzüglich vorzubereiten und durchzuführen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. ²Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Verband. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) ¹In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. ²Er hat der Verbandsversammlung die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden stehen folgende Befugnisse im Rahmen der Haushaltsführung zu:

Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Rahmen des HH-Planes	<50 T€
Vergabe von Bauleistungen nach VOB außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	<5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen im Rahmen des HH-Planes	<10 T€
Verfügung über das Verbandsvermögen, das den Rahmen des HH-Planes übersteigt (überplanmäßige Ausgaben)	<5,0 T€

Bestätigung von Nachträgen bei Bauleistungen nach VOB oder sonstiger Leistungen nach VOL	<5,0 T€
Vergabe sonstiger Leistungen nach VOL und Verfügung über das Verbandsvermögen außerhalb des HH-Planes (außerplanmäßige Ausgaben)	<5,0 T€
Bildung von Haushaltsresten (HHR) mit dem Übertrag ins Folgejahr	<50 T€
Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	<5,0 T€
Stundung von Forderungen bis 2 Jahre	<5,0 T€
Stundung v. Forderungen über 2 Jahre–10 Jahre	<3,0 T€
Stundung von Forderungen länger als 10 Jahre	–
Niederschlagung von Forderungen (Ruhe bis 30 Jahre)	<0,5 T€
Erlass von Forderungen	<0,1 T€
Führung von Rechtsstreitigkeiten einschl. Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von	<10 T€

§ 10 Geschäftsführer

(1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Stellenausschreibung einen Geschäftsführer, der Bediensteter des AZV ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer im Rahmen der eigenen Befugnisse Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(4) Der Geschäftsführer unterzeichnet Schriftverkehr ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 11 Bedienstete

Der Abwasserzweckverband stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.

III. Haushaltsführung und Aufwandsdeckung

§ 12 Haushaltsführung

(1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindevirtschaft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses ist vor der Vorlage zur Feststellung durch die Verbandsversammlung ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt oder ein Rechnungsprüfer, ein anerkannter und unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

(2) Die Vorschrift des § 59 SächsKomZG bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus Gebühren und Beiträgen, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.

(2) Die Umlagen werden in den jährlichen Haushalt eingestellt und ihre Höhe durch die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung beschlossen; sie sollten getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt werden.

(3) Für die Wartung und Unterhaltung der Regenwasserkanäle in den kommunalen Straßen wird durch den Abwasserzweckverband eine Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Als Berechnungsgrundlage werden 10 v. H. der jährlichen Betriebskosten des Verbandes in Ansatz gebracht.

(4) Für Investitionen zur Herstellung der Regenwasserkanäle und ihrer sonstigen baulichen Anlagen werden Straßenentwässerungsanteile von den Bauasträgern erhoben.

(5) Bemessungsgrundlage bildet die tatsächliche Länge der Rohrleitungen ohne Berücksichtigung der Rohrdimensionen.

§ 14 Umlageschlüssel

(1) Maßstab für die Bemessung der Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs. 3. Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30. Juni des dem Haushaltjahr vorangegangenen Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

(2) Die Umlagen sind mit je 25 v. H. des mit der Haushaltssatzung bestimmten Betrages frühestens zum Beginn eines Vierteljahres fällig.

IV. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösen des Zweckverbandes

§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Der Beitritt weiterer Gemeinden ist grundsätzlich zulässig, wenn dies nicht der Abwasserzielplanung des Freistaates Sachsen entgegensteht und die Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

(2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist den Vorausleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied sich schriftlich äußert.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.

(3) „Das ausscheidende Verbandsmitglied kann nur am Ende eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten und hat keinen Rechtsanspruch an eine Beteiligung am Verbandsvermögen. „Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) „Ein Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. „Der Beschluss ist von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird gemäß dem in § 14 Abs. 1 bestimmen Umlageschlüssel an die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören oder längstens 1 Jahr vorher ausgeschieden sind. Gleiches gilt für die Übernahme etwaiger bleibender Verbindlichkeiten des Verbandes.

V.

Sonstiges

§ 18

Formen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des AZV Heidelberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Be-

stimmungen bestehen, durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des AZV Heidelberg unter <https://www.azv-heidelberg.de> bzw. https://www.azv-heidelberg.de/?page_id=41.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(4) Genehmigungspflichtige Satzungen und Verordnungen müssen im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Die Genehmigung selbst muss unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntgabe

„Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse gelten als öffentlich bekanntgegeben. „Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse in den Gremien müssen in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden.

§ 20

Überleitung der Rechte und Pflichten, In-Kraft-Treten

„Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in der Fassung vom 16. März 2018 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 24/2018 vom 14. Juni 2018, S. 751), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung Verbandssatzung vom 06. Dezember 2021 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 4/2022 vom 27. Januar 2022, S. 122), außer Kraft.

Langenreichenbach, den 8. Dezember 2023

Klepel
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Vereinigte Mulde, rechts,
Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Gz.: C46_L-0522/742/26

Vom 6. März 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 2024 Geschäftszeichen: C46_L-0522/742/26 auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344) geändert worden ist, sowie § 2 und § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, festgestellt.

I

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung des Hochwasserschutzes mit Schutzziel HQ_{100} für die Ortslage Nitzschka der Stadt Wurzen durch den Bau eines neuen Flügeldeiches mit einer Länge von circa 225 Metern und dem Bau einer Hochwasserschutzwand auf einer Länge von circa 260 Metern. HQ_{100} bedeutet, dass die Ortslage Nitzschka künftig vor einem Bemessungshochwasser der Mulde, wie es statistisch alle 100 Jahre auftritt, geschützt ist. Ergänzend zu den neu zu bauenden Hochwasserschutzanlagen wird ein Teil des bereits vorhandenen Altdeiches zwischen Deich-km 1,869 bis Deich-km 1,643 durch die Anhebung der Kronenhöhe auf das Schutzziel HQ_{100} ertüchtigt. Der Deichabschnitt von Deich-km 1,643 bis Deich-km 0,000 verliert seine Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage und wird aus der Unterhaltungslast der Vorhabenträgerin ausgeschieden. In diesem entwidmeten Abschnitt ist die Schlitzung des Altdeiches an drei Stellen und die Absenkung der Schlitzungsbereiche auf das Schutzziel HQ_5 vorgesehen, um zusätzlichen Retentionsraum für die Vereinigte Mulde zu schaffen. Die Unterhaltungslast für das Siel Sonnenmühle bei Deich-km 0,050, das einen unbenannten Graben durch den Deich führt, wird der Stadt Wurzen übertragen. In Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme wird im Abschnitt des Altdeiches zwischen der Anschlussstelle des neu zu errichtenden Flügeldeiches und der ersten Schlitzungsstelle ein Ersatzgewässer (Kolk) errichtet.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich Änderungen von Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und Maßgaben zur Errichtung und Einrichtung der Baustraßen (kein Abtrag von Oberboden) sowie zur Einbringtiefe der Spundwände in den Boden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält des Weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen Belangen und zu Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, zu Belangen der Fischerei, des Bodens, der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes, zu Belangen von Archäologie und Denkmalschutz, der Landwirtschaft und der öffentlichen Ver- und Entsorgung, zum Wege- und Straßennetz sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Zulassung von Ausnahmen gemäß §§ 15 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Zulassung von Ausnahmen nach § 81 des Sächsischen Wassergesetzes mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse. Der Planfeststellungsbeschluss enthält zudem die Feststellung, dass der Altdeich auf einer Länge von 1,62 Kilometern nach dem Bau des Flügeldeiches und der Hochwasserschutzwand seine Funktion als öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes verliert.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde einerseits gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, angeordnet und ergibt sich andererseits aus § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, dem 28. März 2024
bis einschließlich Mittwoch, dem 10. April 2024**

**in der Stadtverwaltung Wurzen,
Fachbereich Service und Bauwesen,
Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen,
Flur 2, Obergeschoss,**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (gemäß § 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch

Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 6. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Regina Kraushaar
Präsidentin der Landesdirektion

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Prinz Rupi Kulturstiftung“

Gz.: 20-2245/771/1

Vom 29. Februar 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 23. Februar 2024 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Februar 2024 durch Herrn Wilhelm Ruprecht Frieling errichtete „Prinz Rupi Kulturstiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dresden entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

- die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung,

- die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne der obigen Stiftungszwecke und des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung,
- die Pflege des Andenkens an den Stifter und dessen gesamtkünstlerischen Werkes in angemessener Weise nach § 58 Nummer 6 der Abgabenordnung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 29. Februar 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

14. März 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Landeshauptstadt Dresden Vom 5. März 2024

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Ortsstraße „Loschwitzer Wiesenweg“, Flurstück 39 c sowie Teilflächen der Flurstücke 316/2, 36/5 und 868/1, alle Gemarkung Loschwitz, im Abschnitt Loschwitzer Wiesenweg (nordwestliche Grenze des Flurstücks 316/2 Gemarkung Loschwitz) bis Friedrich-Wieck-Straße (südwestlicher Grenzpunkt des Flurstücks 1038/2 Gemarkung Loschwitz)
Länge: circa 0,112 km

2. Verfügungen

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW), Widmungsbeschränkung Geh-/Radverkehr, Lieferverkehr frei, abgestuft.
- 2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Dresden.
- 2.4 Die Verfügung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauf-

enbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

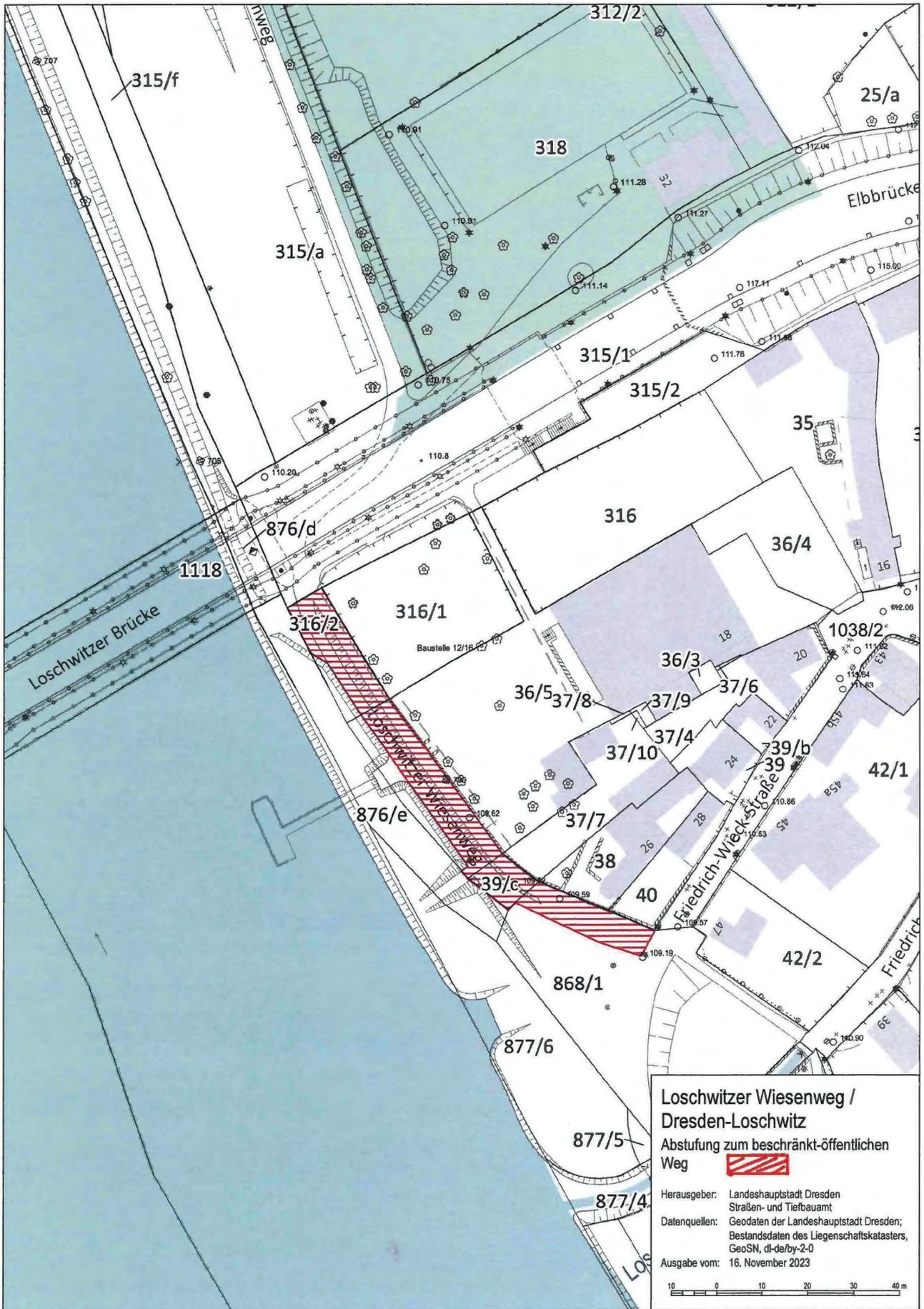
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 5. März 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 